

Verordnung (EU) 2025/40:**Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)****Materialkonformitätserklärung gemäß PPWR: Klebebänder/-streifen**

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass **die aktualisierten FAQs der EU-**

Kommission keine rechtsverbindliche Wirkung haben. Derzeit finden hierzu Gespräche statt und wir empfehlen Ihnen daher, abzuwarten bis verbindliche Vorgaben vorliegen. Sollten sich daraus künftig rechtsverbindliche Änderungen ergeben, werden wir diese selbstverständlich zeitnah berücksichtigen und entsprechend umsetzen. Die in diesem Dokument aufgeführten Verpackungskomponenten werden nach den aktualisierten FAQs als „Verpackung“ eingestuft. Sollte sich diese Auslegung rechtsverbindlich bestätigen, werden wir für die betreffenden Artikel selbstverständlich die Erzeuger-Rolle im Sinne der PPWR einnehmen.

Hierbei handelt es sich um die technische Dokumentation der Verpackungskomponenten der in dieser Erklärung aufgeführten Produktgruppen. Mit dieser Erklärung bestätigen wir, die KIRSCH Verpackungssysteme GmbH, dass die von uns gelieferten Verpackungslösungen mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 sowie allen weiteren geltenden Rechtsvorschriften konform gehen.

Geltungsbereich: Diese Erklärung gilt für die nachfolgenden Produktgruppen. (Unsere KIRSCH-Artikelnummern beginnen stets mit der Warengruppe, sodass jede Artikelnummer leicht ihrer Warengruppe zugeordnet werden kann. Bspw. Artikelnr. **35SK30** = Warengruppe 35)



*Individuell beraten.
Zuverlässig Verpackt.*

Produktgruppen	KIRSCH-Warengruppe	Materialbeschreibung ¹
Nassklebestreifen unverstärkt, Nassklebestreifen fadenverstärkt Viskosegarn, Nassklebestreifen gitterverstärkt Glasfilamentgarn, Nassklebestreifen Werbedruck	11	PAP 22 / Papier + Pflanzenleim (Viskose- bzw. Glasfilamentgarn aus 100 % natürlichen Rohstoffen)
Cherry-Tape (12P89...), Folien-Klebebänder Acrylatkleber (12P...), Adress-Schutzfilm (12A4...)	12	PP 5 / Polypropylen + Acrylatkleber
Folien-Klebebänder Hotmeltkleber (12P7...), Filament-Klebebänder (12F99...)		PP 5 / Polypropylen + Hotmeltkleber
Premium Folien-Klebebänder Naturkautschukkleber (12P)		Je nach Variante: PVC 3 oder PP 5 + Naturkautschuk
Krepp-Klebebänder Flachkrepp (12K10...)		PAP 22 / Papier + Naturkautschuk
Papier-Klebebänder Naturkautschukkleber (12P2050...), Papier-Klebebänder Werbedruck	14	PAP 22 / Papier + Naturkautschuk
Klebeband Bekannter Versender (14W500)		PET 1 / Polyethylenterephthalat + Acrylatkleber
Klebebänder mit Aufdruck (14W)		Je nach Variante: PVC 3 + Kautschukkleber oder PP 5 + Acrylatkleber

Verwendungszweck der Verpackungskomponenten:

Die Verpackungskomponenten der hier aufgeführten Produktgruppen dienen dazu, in Kombination mit (einer) weiteren Komponente(n) eine Verpackungsfunktion zu erfüllen. Durch dieses Hinzufügen wird eine vollständige Verpackung erzeugt.

¹ unter Angabe der Abkürzung und Nummer gem. Gesetz VerpackDG, Anlage 2 „Kennzeichnung von Verpackungen“

PPWR: Materialkonformitätserklärung für Klebebänder/-streifen | Stand 2026-08-14 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)



Geltende Anforderungen für Verpackungen sowie deren Komponenten

Für Verpackungskomponenten sowie die daraus erzeugten Verpackungen gelten die Nachhaltigkeitsanforderungen nach Art. 5- 11 PPWR:

PPWR-Anforderung	Konformität eingehalten	Nicht relevant / erst später anwendbar
Art. 5 – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen Stoffbeschränkungen für Schwermetalle müssen eingehalten werden. PFAS spielen bei Komponenten für Transportverpackungen i.d.R. keine Rolle, da diese nur bei Lebensmittelkontakt relevant sind.	☒	☐
Art. 6 – Recyclingfähige Verpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2030
Art. 7 – Mindestzyklanteil in Kunststoffverpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2030
Art. 8 – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	☐	☒ voraussichtlich ab 2028
Art. 9 – Kompostierbare Verpackungen	☐	☒ gilt nicht für Transportverpackungen
Art. 10 – Minimierung von Verpackungen	☐	☒ ab 2030
Art. 11 – Wiederverwendbare Verpackungen	☐	☒ ab 2030. Dann bedingt: Gilt nicht für Kisten aus Pappe oder Karton (Art. 29 PPWR)

Konformitätsbestätigung:

- ✓ Die eingesetzten Materialien entsprechen den geltenden Anforderungen der PPWR
- ✓ Die verwendeten Materialien halten die Schadstoffgrenzen gemäß Art. 5 PPWR ein.
- ✓ REACH- und SVHC-Anforderungen werden eingehalten.

Diese Erklärung basiert auf Lieferanteninformationen der vertriebenen Verpackungskomponenten. Sie behält ihre Gültigkeit bis zu einer Änderung der gesetzlichen Anforderungen. Bei diesem Schreiben handelt es sich um die technische Dokumentation von Verpackungskomponenten der in dieser Erklärung aufgeführten Produktgruppe(n). Der Erzeuger erstellt die technische Dokumentation der vollständigen Verpackung. Diese ist Teil des Konformitätsbewertungs-verfahrens (nach Anhang VII PPWR)

Mit freundlichen Grüßen - Ihr KIRSCH-Team

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Ort und Datum der Ausstellung: Waiblingen, den 14. August 2026

PPWR: Materialkonformitätserklärung für Klebänder/-streifen | Stand 2026-08-14 / Dieses Dokument wird bei neuen Erkenntnissen aktualisiert. Die hier enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, jedoch kann keine Gewähr für die juristische Richtigkeit oder Vollständigkeit übernommen werden. [>> Link zur Original-Verordnung: Verordnung \(EU\) 2025/40 \(PPWR\) <<](#)

